

Vaduz, 2. Juli 2012

## VU-Parteipräsidium steht hinter dem klaren Abstimmungsergebnis

Das Präsidium der Vaterländischen Union wertet das Ergebnis der Volksabstimmung als grosses Bekenntnis der liechtensteinischen Bevölkerung zur Monarchie und zum Dualismus von Fürst und Volk. Erfreulich und erwähnenswert ist die sehr hohe Stimmbeteiligung. Die Deutlichkeit, mit der die Initiative abgelehnt wurde, zeigt die Geschlossenheit der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, die damit das grosse Vertrauen und die Wertschätzung gegenüber dem Fürstenhaus zum Ausdruck brachten. Die verfassungsmässigen Kompetenzen der beiden Souveräne Fürst und Volk sollen in der heutigen Form beibehalten werden.

In der emotional geführten Debatte hat sich die Vaterländische Union mit dem Entscheid zur Stimmfreigabe von der seitens der FBP geförderten Polarisierung und Einteilung der Bevölkerung in Verfassungsbefürworter und Verfassungsgegner deutlich distanziert. Die Vaterländische Union steht als staatstragende Volkspartei ohne Wenn und Aber zur heutigen Staatsform, zur Verfassung und dem darin verankerten Dualismus. Das VU-Präsidium verwahrt sich deshalb in aller Form gegen die von der FBP verteilten Etikettierungen. Für die VU verkörpern sowohl das monarchische Element wie auch das demokratisch-parlamentarische das heutige Selbstverständnis des Landes. Mit dem Verzicht auf eine Abstimmungsempfehlung hat die VU diese Haltung zum Ausdruck gebracht.

Eine wesentliche und sehr positive Erkenntnis aus der Diskussion im Vorfeld der Volksabstimmung liegt darin, dass sich sowohl Befürworter wie auch Gegner der Initiative mit Ausnahme der Frage des Vetos bei Volksabstimmungen klar zum dualen System und zur liechtensteinischen Monarchie bekannt haben.

Bei der Volksabstimmung hat sich die grosse Mehrheit der liechtensteinischen Bevölkerung für ein starkes Fürstenhaus ausgesprochen, das sich seiner Verantwortung für einen ausgewogenen Dualismus mit Weitblick und der traditionell zurückhaltenden Wahrnehmung des Vetorechts auch in Zukunft bewusst sein wird. Damit verfügt Liechtenstein über eine stabile verfassungsrechtliche Grundlage im Zusammenwirken der beiden Souveräne Fürst und Volk.